



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

141  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 08. April 2024

Nummer 14

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
195.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2 a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Saltigo GmbH 51369 Leverkusen	Seite 142	
196.	Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Chemion Logistik GmbH 51368 Leverkusen	Seite 142	
197.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG 50735 Köln	Seite 142	
198.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes	Seite 143	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
199.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“	Seite 145	
200.	Einladung zur 84. Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am Montag, den 15. April 2024	Seite 146	
201.	Tagesordnung der 84. Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am Montag, den 15. April 2024	Seite 146	
202.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 146
203.	Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 146
204.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 146
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>		
205.	Liquidation h i e r : Betriebssportgemeinschaft Evonik Wesseling e. V.		Seite 146
206.	Liquidation h i e r : Aachener Institut für Mittelstandsentwicklung e. V.		Seite 147
207.	Liquidation h i e r : Thorrer Schnauzerballett e. V.		Seite 147
208.	Liquidation h i e r : KopfWelten – gegen Rassismus und Intoleranz e. V.		Seite 147
209.	Liquidation h i e r : CAT Cologne e. V.		Seite 147
210.	Liquidation h i e r : Kiwanis-Club Nordeifel e.V. mit dem Sitz in Schleiden		Seite 147

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** **Verordnungen,** **Verfügungen und Bekanntmachungen** **der Bezirksregierung**

### **195. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2 a** **Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Saltigo** **GmbH 51369 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln  
Az. A\_0014/24\_0024945

Köln, den 22. März 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Saltigo GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 29. Januar 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des VS-Betriebes, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im CHEMPARK Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 224, 228) angezeigt. Der VS-Betrieb ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des VS-Betriebes:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant)
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. **Steinhof**

Abl. Reg. K 2024, S. 142

### **196. Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2** **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die** **Firma Chemion Logistik GmbH 51368 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln  
Az. A23a-300.0010/24

Köln, den 26. März 2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 5. Februar 2024 gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Anlage Tankschiffanleger 3 (TSA 3) [neu], die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück CHEMPARK Leverkusen, 51368 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 331), angezeigt. Die Anlage Tankschiffanleger 3 (TSA 3) [neu] mit der Anlagennummer 1560, Gebäude Y51 und Gebäude Y55, ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Tankschiffanleger 3 (TSA 3) [neu]:

- Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb des neu gebauten Tankschiffanleger 3

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. **Radicke**

Abl. Reg. K 2024, S. 142

### **197. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a** **Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma** **Deutsche Infineum GmbH & Co KG 50735 Köln**

Bezirksregierung Köln  
GZ. 53-2024-040517

Köln, den 22. März 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 8. März 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Fackelanlage,

die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Fackelanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des Sicherheitskonzepts der Fackelanlage. Dabei werden diverse Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt, die in sicherheitstechnischen Untersuchungen von unabhängigen Sachverständigen ermittelt wurden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2024, S. 142

#### 198. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren vom

14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren, die vom

14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024

unter anderem auch an vier Spielorten in Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln) stattfindet, gelten für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, befristet für den Zeitraum vom

15. Mai 2024 bis zum 31. Juli 2024

folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Absatz 2 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 beauftragt oder akkreditiert werden, täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, insbesondere in folgenden Branchen und Bereichen:

1. Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der UEFA,

einschließlich Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spieler sowie anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,

2. Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,
3. Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
4. Mitarbeiter des Facility-Managements und
5. Service (Hospitality), Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ArbSchG Beginn und Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sowie Lage und Dauer der Ruhepausen für alle betroffenen Beschäftigten aufzuzeichnen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Absatz 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden,
2. für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss (§ 11 Absatz 3 ArbZG),
3. mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Absatz 1 ArbZG) und
4. alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 nach §§ 5 und 6 ArbSchG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

B. Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der

Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Absatz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über zehn Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die UEFA EURO 2024 ist ein internationales Sportgroßereignis mit weitreichender Strahlkraft in sämtliche gesellschaftliche Bereiche des Landes. Es ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung der gesamten Öffentlichkeit zu rechnen. Die UEFA EURO 2024 hat das Potenzial, über die gemeinsame Sportbegeisterung, Begegnung und Austausch eine gesellschaftliche Aufbruchsstimmung über ganz Deutschland und Europa zu erzeugen und Zuvorsicht zu stärken. Gleichsam soll von diesem Turnier ein Signal des friedlichen Miteinanders aller Nationen ausgehen.

Nordrhein-Westfalen ist mit den vier Standorten Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln mit insgesamt 20 Spielen besonders im Fokus und kann daher als „Herzstück“ der UEFA EURO 2024 angesehen werden. Dieses internationale Sportgroßereignis hat mit seiner weitreichenden Strahlkraft eine gesteigerte Aufmerksamkeit verbunden mit hoher Besucherschaft aus dem In- und Ausland.

Bei der Durchführung eines solchen Sportgroßereignisses wie der UEFA EURO 2024 ist ein reibungsloser Ablauf wichtig, die Beteiligten benötigen Planungssicherheit sowie gute und verlässliche Rahmenbedingungen.

Daher können spontane Anpassungen von Arbeitsabläufen und Arbeitseinsätzen, die zeitweise eine tägliche

Arbeitszeit – gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen – über zehn Stunden hinaus erfordern, notwendig sein. Ein angemessener Schutz aller Beteiligten kann nur erreicht werden, wenn im Einzelfall eine zeitweise Arbeitszeitüberschreitung gewährleistet werden darf.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Tätigkeiten nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Daher gelten nur für Arbeiten, die im unmittelbaren inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, die oben genannten Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024 zu gewährleisten.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024, welches auch eine Planungssicherheit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Großevents für die betroffenen Unternehmen und Personen erfordert. Aufgrund des weitverbreiteten Interesses der breiten Öffentlichkeit an der UEFA EURO 2024 sowie der erwarteten millionenfachen Besucher wird von einem außergewöhnlichen hohen Arbeitsanfall ausgegangen. Ohne die notwendige Planungssicherheit zum Personaleinsatz besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ordnungsgemäße Austragung der UEFA EURO 2024 erschwert werden oder sogar misslingen könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Köln, 6. März 2024

Bezirksregierung Köln

gez. W i n k l e r  
Hauptdezernentin

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**199. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 22. November 2023 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2022 gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2022 mit folgenden wesentlichen Positionen:

**Aktiva**

1.	Anlagevermögen	482 948,69 €
2.	Umlaufvermögen	1 918 629,60 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11 983,50 €
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>2 413 561,79 €</b>

**Passiva**

1.	Eigenkapital	44 870,51 €
2.	Sonderposten	2245 90,11 €
3.	Rückstellungen	1 664 368,73 €
4.	Verbindlichkeiten	467 353,93 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12 378,51 €
	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>2 413 561,79 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

**Erträge und Aufwendungen**

1.	Ordentliche Erträge	1 458 950,76 €
2.	Ordentliche Aufwendungen	- 1 458 950,76 €
3.	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €

4.	Finanzergebnis	0,00 €
5.	Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6.	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00 €</b>

Die Finanzrechnung 2022 weist folgende wesentliche Positionen aus:

**Einzahlungen und Auszahlungen**

1.	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1 305 219,45 €
2.	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1 231 944,11 €
3.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	73 275,34 €
4.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31 833,53 €
5.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 28 324,20 €
6.	Saldo aus Investitionstätigkeit	3 509,33 €
7.	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	76 784,67 €
8.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9.	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	76 784,67 €
10.	Anfangsbestand an Finanzmitteln	603 595,68 €
11.	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	28 600,07 €
	<b>Liquide Mittel</b>	<b>708 980,42 €</b>

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 22. November 2023 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 19. März 2024

gez. Dr. C o e n e n  
Verbandsvorsteher

**200. Einladung zur 84. Zweckverbandsversammlung  
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer  
Hof am Montag, den 15. April 2024**

Montag, 15. April 2024, 16:00 Uhr Rathaus Pulheim,  
Ratssaal Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

Die Tagesordnung ist der Einladung beigefügt. Die Sit-  
zungsunterlagen erhalten Sie rechtzeitig vor der Sitzung.

Bitte informieren Sie Ihre Stellvertreterin/Ihren Stell-  
vertreter und zusätzlich das Büro von Herrn Kaune  
(Herr Thomas Konrad, Telefon (0221) 221-22572. E-Mail:  
[thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de](mailto:thomasklaus.konrad@stadt-koeln.de)), sofern Sie an der  
Sitzung nicht teilnehmen können.

Köln, den 28. März 2024

gez. Horst E n g e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 146

**201. Tagesordnung der 84. Zweckverbandsversamm-  
lung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckhei-  
mer Hof am Montag, den 15. April 2024**

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 83. Sitzung  
vom 30. Oktober 2023

2. Beschlussvorlagen

2.1 Jahresabschluss 2023

2.2 Haushaltssatzung 2024

2.3 Überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes der  
gpaNRW vom 30. November 2023

3. Bericht der Geschäftsführung

3.1 Pulheimer See

4. Verschiedenes/Mitteilungen

4.1 Prüfung der Zahlungsabwicklung für 2023

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Bericht der Geschäftsführung

5.1 Pulheimer See

6. Verschiedenes/Mitteilungen

6.1 Personelle Änderungen in der Geschäftsstelle des  
Zweckverbandes

Köln, den 28. März 2024

gez. Horsten E n g e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2024, S. 146

**202. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die ab-  
handen gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse  
Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer  
310015995, 3074518519, 3074162078.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte  
unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 20. Juni 2024  
beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-  
Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. März 2024

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 146

**203. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern  
3223600580 und 3223669452 ausgestellt von der Kreis-  
sparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-  
kunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-  
Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls  
die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, 27. März 2024

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 146

**204. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden  
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu  
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer  
3071018562, 3074365663, 3071897874.

Aachen, den 21. März 2024

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 146

**E Sonstiges**

**205. Liquidation  
h i e r : Betriebssportgemeinschaft Evonik Wesseling e. V.**

Der mit Sitz in Wesseling bestehende Verein Betriebs-  
sportgemeinschaft Wesseling e. V. (Amtsgericht Köln VR  
701340) ist durch Beschluss vom 29. Januar 2024 aufgelöst  
und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden  
aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei  
den Liquidatoren geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 146

**206. Liquidation**  
**hier: Aachener Institut für Mittelstands-**  
**entwicklung e. V.**

Der Verein „Aachener Institut für Mittelstandsentwicklung e. V.“ ist durch die Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 147

**207. Liquidation**  
**hier: Thorrer Schnauzerballett e. V.**

Der Verein „Thorrer Schnauzerballett e. V.“, Bergheim (VR 301024, AG Köln) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 25. September 2023 seine Auflösung beschlossen. Wir, Markus Schwarz, Zum Römerturm 35, 50127 Bergheim, Hermann-Josef Zander, wohnhaft Zum Römerturm 3, 50127 Bergheim, Jürgen Güse, wohnhaft Zieveler Straße 9, 50126 Bergheim, wurden zu Liquidatoren bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 147

**208. Liquidation**  
**hier: KopfWelten – gegen Rassismus und**  
**Intoleranz e. V.**

Durch Versammlung vom 9. August 2023 ist die Auflösung des Vereins (VR 13862, AG Köln) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 147

**209. Liquidation**  
**hier: CAT Cologne e. V.**

Der Verein CAT Cologne e. V. (VR 16273, Amtsgericht Köln) wird aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17. November 2023 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2024, S. 147

**210. Liquidation**  
**hier: Kiwanis-Club Nordeifel e.V. mit dem Sitz**  
**in Schleiden**

Der Verein „Kiwanis-Club Nordeifel e.V.“ mit dem Sitz in Schleiden (Amtsgericht Düren, VR 30313) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. September 2022 aufgelöst. Die Auflösung wurde in das Vereinsregister eingetragen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden und ihre Ansprüche anzumelden. Postanschrift: Kiwanis Club Nordeifel e.V., c/o Erich Roßels, Büchel 31, 53937 Schleiden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 147

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.